

# VERFAHRENSHINWEISE

## 1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat die Aufstellung/~~Änderung~~ des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom ~~10.10.1985~~ beschlossen.

Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom ~~20.5.1986~~ ortsüblich bekanntgemacht.

## 2. Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand am ~~25.6.1986~~ im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld statt (Bekanntmachung vom ~~20.5.1986~~).

## 3. Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom ~~26.2.1987~~ bis ~~26.3.1987~~ im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom ~~16.2.1987~~ hingewiesen.

Gemeinde Karlsfeld,

~~28.3.1987~~.....



*[Handwritten signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

## 4. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom ~~22.10.1987~~ den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld,

~~23.10.1987~~.....



*[Handwritten signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

Gemeinde Karlsfeld,

.23.10.1987



.....  
1. Bürgermeister

5. Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom .13.11.1987....., Nr. .40/610-4/3..... keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht.

Gemeinde Karlsfeld,

.19.11.1987



.....  
1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung (§12 BauGB)

Der angezeigte Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 19.11.1987. zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.

Die Anzeige und die Bereithaltung sind am 19.11.1987.. ortsüblich durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Gemeinde Karlsfeld,

.19.11.1987



.....  
1. Bürgermeister

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 13.11.1987 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Dachau, den 17.12.1987  
Landratsamt Dachau

i.A.

Seitz  
ORRätin